instanz in Civilsachen eingesetzt wurde, um die einheitliche Unwendung des eidgenössischen Rechtes zu sichern.

6. Im vorliegenden Falle nun hat die Vorinstanz offenbar preußisches Recht angewendet; sie spricht dies zwar, soweit es die hier in Frage stehende Einwendung des Betruges anbelangt, nicht speziell aus. Allein da sie für die Schadenersatsforderung des Beklagten ex delicto das preußische Recht als maßgebend erklärt hat, weil der Erfüllungsort Berlin sei, so muß gewiß ohne Weiteres angenommen werden, sie habe auch die Einwendung gegen die Verbindlichkeit des Vertrages nach preußischem Rechte beurtheilt.

7. Fragt fich, ob dies dem Sinn und Beifte des eidgenössischen Obligationenrechtes bezw. richtigen Grundsägen des internationalen Privatrechtes entspreche, so ist diese Frage zu bejahen. Gultigfeit und Wirksamfeit obligatorischer Rechtsgeschäfte find, wie in Theorie und Pragis überwiegend anerkannt ist, sofern nicht absolut zwingende Gesetze bes Prozefortes entgegensteben, nach bemjenigen Landesrechte zu beurtheilen, welches Die Parteien beim Geschäftsabschlusse als maßgebend entweder wirklich betrachteten, ober beffen Anwendung fie doch vernünftiger= und billigerweise erwarten fonnten und mußten. In concreto nun liegen besondere Anhaltspunkte dafür, daß die Kontrabenten beim Bertragsabichluffe ihr Rechtsverhaltnig einem bestimmten Ortsrechte haben unterstellen wollen, nicht vor. Dagegen fällt entscheidend in's Gewicht, daß Berlin, wie zwischen ben Parteien nicht bestritten und übrigens, ba bort ber Ginkaufsauftrag des Beklagten auszuführen und die Aktien von Letterem abzunehmen waren, evident ift. Erfüllungsort des Bertrages und gleichzeitig auch Entstehungsort besfelben ift; in Berlin nämlich wurde das Vertragsoffert des Beklagten (die Ginkaufskommission) von der Rlägerin durch sofortige Ausführung des Auftrages an= genommen und badurch ber Bertrag jur Bollendung gebracht. Angesichts dieser Momente ist das preußische Recht als dasjenige Ortsrecht zu betrachten, dessen Anwendung der Natur der Sache und der muthmaglichen Intention der Parteien entspricht. Denn ber Bertrag wurde ja eben in Berlin existent und es war im normalen Berlaufe ber Dinge bas ganze Geschäft bort abzu-

wickeln. Das in Burich geltende schweizerische Recht konnte nur als Wohnsigrecht des einen Vertragstheiles zur Anwendung tommen. Allein wenn auch das Wohnstigrecht der Barteien für die Fähigfeit derselben zum Geschäftsabschluffe von Bedeutung ift, so fann basselbe bagegen in ber Regel für ben objettiven Bestand und die Wirfungen einer Bertragsobligation nicht als entscheidend erachtet werden ; bei Anwendung des Wohnsigrechtes, insbesondere auf gegenseitige Berträge, wurde Die Anomalie entstehen, bag Rechte und Berpflichtungen ber beiden Kontrahenten nach verschiedenen Rechten, also möglicherweise in gang verschiedener, widersprechender Weise fich regelten. Dies entfpricht aber gewiß einem vernünftigen Berkehrswillen nicht und es wird denn auch die regelmäßige Anwendung des Wohnfitrechtes in Bezug auf objeftiven Bestand und Wirfungen obligatorischer Rechtsverhältniffe von Dottrin und Pragis überwiegend verworfen.

8. Ist aber demnach in casu preußisches und nicht eidgenöfsisches Recht anzuwenden, so ist das Bundesgericht zur sachlichen Beurtheilung der Beschwerde nicht kompetent.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf die Weiterziehung des Beklagten wird mangels Kompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten und es hat somit in allen Theisen bei dem angefochtenen Urtheise des Handelsgerichtes des Kantons Bürich vom 1. Mai 1885 sein Bewenden.

56. Urtheil vom 12. September 1885 in Sachen Rohner gegen Fierz.

A. Durch Urtheil vom 3. Juli 1885 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich erkannt:

^{1.} Die Rlage ift abgewiesen.

^{2.} Die Widerklage ist gutgeheißen und der Rläger und Widerbeklagte ist verpflichtet, dem Beklagten und Widerkläger 6668 Fr.

- 65 Cts. nebst Zins zu 6 $^{\rm o}/_{\rm o}$ seit dem 31. Dezember 1884 zu bezahlen.
- 3. Die Staatsgebühr wird auf 360 Fr. festgesetzt; die übrigen Kosten betragen: 26 Fr. 40 Cts. Schreibgebühren, 2 Fr. 30 Cts. Citationsgebühr, 7 Fr. 60 Cts. Stempel, 1 Fr. 70 Cts. Porto und Broschiren des Urtheises.
 - 4. Die Kosten find dem Kläger und Widerbeklagten auferlegt.
- 5. Derselbe hat dem Beklagten und Widerkläger eine Prozeß= entschädigung von 120 Fr. zu bezahlen.
 - 6. u. s. w.
- B. Gegen Dieses Urtheil ergriff ber Kläger und Widerbeklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Sein Anwalt beantragt bei ber heutigen Verhandlung: Abanderung bes fantonalen Urtheiles im Sinne ber Gutheifung der Rlage und der Abweisung ber Widerklage, unter Roftenfolge, eventuell Beranftal= tung einer Expertise in den von ihm vor den kantonalen Instanzen angegebenen Richtungen. Für ben Fall grundsätlicher Gutheifung des Returfes sei er damit einverstanden, daß vorerst nur ein Vorurtheil über die prinzipielle Frage erlassen werde. In Begründung seiner Antrage verliest er ein von ihm eingeholtes Privatgutachten bes Fabrifanten Itle in St. Gallen über die auf dem Plate St. Gallen beim Sandel um Cambries scoured bestehenden Usancen, sowie eine einschlägige Meinungsäußerung bes Borftandes des Sandels= und Industrievereines St. Gallen. Für die von ihm beantragte gerichtliche Expertise schlägt er als Experten das Kausmännische Direktorium in St. Gallen, eventuell beffen fammtliche Mitglieder vor. Der Anwalt des Beflagten und Widerflägers verwahrt fich gegen die vom Kläger neu angebrachten Behauptungen und Beweismittel und trägt auf Abweisung ber Beschwerbe und Bestätigung bes erstinstanglichen Urtheiles unter Roften= und Entschädigungsfolge an; eventuell halt er an sammtlichen von ihm vor den kantonalen Instanzen gemachten Beweisanerbieten fest und erklärt, daß er gegen die Bezeichnung des Kausmännischen Diret= toriums in St. Gallen jum Experten protestire und seinerseits eventuell als Experten die Fabrikanten Rahner und Schieß in Berifau vorschlage.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Der Kläger verlangt Wandelung und Schabenerfat (im Betrage von 20,944 Fr. 85 Cts. nebst Bins à 6 % seit 31. De= zember 1884) wegen nicht vertrags- und gesehmäßiger Beschaffenheit von 430 Stud ihm vom Beklagten verkaufter und gelie. ferter « Cambrics scoured », welche er bem Beflagten gur Disposition gestellt hat, beren Rudnahme ber Betlagte bagegen verweigert. Der Beflagte seinerseits dagegen fordert widerflags. weise den, in seiner Sohe nicht bestrittenen, Fatturapreis ber gelieferten Waare mit 6668 Fr. 65 Cts. nebst Bins zu 6 %/0 feit dem 31. Dezember 1884, indem er die Empfangbarfeit ber Waare behauptet und überdem dem flägerischen Anspruche die Einrede der Berjährung nach Art. 257 D.=R., sowie der Ber= spätung der Mängelruge entgegenhält. Replifando macht ber Kläger seine Unspruche gegenüber der Widerklagsforberung einredeweise geltend und fest überdies den Ginreden des Beflagten die Replik ber Unterbrechung der Berjährung, sowie der absicht= lichen Täuschung entgegen.

2. In erster Linie ift rudfichtlich ber Klageforderung gu prüfen, ob die derfelben vom Beklagten entgegengestellte Ginrede ber Berjährung begründet sei. Nach Art. 257 D.- R. verjähren die Klagen auf Gewährleistung wegen Mängel einer Sache innert Ablauf eines Jahres nach Ablieferung der Sache an den Räufer. Run hat die lette streitige Lieferung am 20. Oftober 1883 stattgefunden, mahrend bie Alage erst am 9. Mai 1885 eingereicht wurde. Die Ginrede ber Berjährung ift somit begrundet, wenn nicht eine Unterbrechung ber Berjährung ftatt= gefunden hat oder dem Berkäuser absichtliche Täuschung des Käufers zur Last fällt, wo alsbann berselbe nach Art. 259 D.-R. fich auf die einjährige Berjährungsfrift des Art. 257 cit. nicht berufen fann. Bu Begrundung feiner Behauptung, bag eine Unterbrechung der Berjährung stattgefunden habe, hat fich nun ber Beklagte darauf berufen, daß er am 26. September 1884 einen amtlichen Augenschein über die zur Disposition gestellte Waare habe abhalten laffen und überdem gegen ben Beklagten mit Leitschein vom 3. Oftober 1884 beim Bezirksgerichte Oberrheinthal (St. Gallen) eine Provokationsklage anhängig gemacht

habe, dahin gebend, ber Beklagte sei zu verpflichten, für die von ihm gegen ben Kläger behauptete Forderung gegen biesen innert der Nothfrist von einem Monate die Rlage bei genann. tem Begirtsgerichte einzuleiten bei Verluft bes Unspruches im Unterlassungsfalle. Diese Provokationsklage sei zwar allerdings erst- und oberinstanglich, vom Rantonsgerichte St. Gallen burch Urtheil vom 5. März 1885, abgewiesen worden, weil es an einer für die Provokation wefentlichen Voraussetzung (nämlich ber, baf ber Propotant nicht felbst in ber Lage sei, flagend aufzutreten) mangle. Immerbin indef fei badurch die Berjährung unterbrochen worden, jedenfalls tomme bem Betlagten die Rach= frift bes Art. 158 D.-R. ju gute. Diefer Auffaffung tann nicht beigetreten werden. Daß die Beranlassung eines Augenscheines einen Unterbrechungsgrund ber Berjährung gemäß Art. 154 D.-R. nicht enthält, liegt auf ber Sand. Gbensowenig aber ift eine Unterbrechung durch Anhebung der Provokationsklage herbeige= führt worden. Wenn Art. 154 Biff. 2 D.- R. bestimmt, daß die Berjährung durch Rlage vor einem staatlichen oder Schiedsge= richte unterbrochen werde, so ist damit unzweifelhaft blos ausgesprochen, daß die Berjährung eines Unspruches unterbrochen werbe, wenn eben diefer Anspruch (um beffen Beriabruna es fich bandelt) gerichtlich eingeklagt wird. Nun ist aber burch bie vom Rläger bei ben ft. gallischen Gerichten angehobene Brovokationsklage ja gar nicht die von ihm nunmehr erhobene Wanbelungs- und Schadenersattlage angestellt, sondern es ift dadurch ein ganz anderer Anspruch verfolgt worden, indem ja die Provokationsklage nur dabin ging und nur dabin geben konnte, daß ber Beklagte verpflichtet werde, feinen Unspruch gegen den Rläger bei ben ft. gallischen Gerichten geltend zu machen. Allerbings verfolgte der Rläger bei seinem Provokationsbegehren unzweiselhaft ben Zwed, die spätere (widerklagsweise) Geltend= machung feines Wandelungs. und Schadenersaganspruches vorzubereiten refp. bafur ben ft. gallischen Gerichtsstand zu gewinnen. Allein dies andert nichts daran, daß die Provokationsklage eben nicht die Geltendmachung der Wandelungs- und Schadenersatflage enthält. Aus biefem Grunde fann benn auch bem Rläger Die durch Art. 158 D.-R. bemjenigen, beffen Rlage ober Gin-

rede wegen Inkompetenz des angerusenen Richters oder wegen verbesserlicher Fehler oder als verfrüht zurückgewiesen worden ist, für Erhebung der Klage zugestandene Nachfrist nicht zu gute kommen. Denn seine gegenwärtige Klage betrifft ja gar nicht den gleichen Anspruch wie die Provokationsklage und es ist übrigens auch letztere nicht wegen Inkompetenz des angerusenen Richters u. del. zurückgewiesen, sondern weil die Boraussetzungen der Provokation mangeln, als materiell unbegründet abgewiesen worden.

3. Die ber Berjährungseinrebe im Fernern entgegengestellte Replik der absichtlichen Täuschung resp. ber Arglist kann nach bem von ber Borinftang festgestellten Thatbestande ebenfalls nicht als begründet erachtet werden. Bu Begründung derselben hat ber Beklagte thatsächlich geltend gemacht: bie Waare sei vor oder nach der Operation des scouring (Auswaschen) durch eine Oderlösung gezogen worden, wodurch ihr fünstlich die tiefer bräunliche Farbung fehr guter ägyptischer Baumwolle gegeben worden fei. In Folge dieser fünstlichen Färbung sei die Waare in besticktem Bustande nicht volltommen bleichbar, wofür Beweis anerboten werde. Der Berfaufer habe nun die funftliche Färbung der Waare gekannt und es sei ihm auch bekannt ge= wesen, daß solche Baare fich nicht vollständig bleichen laffe. Er babe im Fernern gewußt, bag ber Käufer bleichbare Baare faufen wolle. Nach den Usancen des Plates St. Gallen (wo der Rauf abgeschlossen wurde) sei die Bleichbarkeit des Stoffes in besticktem Bustande im Handel mit Cambric scoured eine gang felbstverständliche, von beiden Parteien stillschweigend vorausgesette Eigenschaft. Ueberhaupt verftebe man unter Cambric scoured allgemein Baumwollenzeug, welches die Manipu= lation bes scouring und nichts anderes burchgemacht habe; gefärbter Cambric sei überhaupt fein Cambric scoured mehr. Der Verkäufer habe auch sogar die vollständige Bleichbarkeit bes Stoffes ausdrücklich zugefichert, wie fich aus einem Briefe feines Bertreters Salzmann vom 15. September 1883 ergebe, in welchem gesagt fei, ein mit diesem Briefe überfandtes Mufter= ftud Mr. 253 fei gang genau bieselbe Qualität, wie bas beim Rläger liegende Stud Mr. 137 (nach welchem die streitige Bestellung gemacht wurde), nur von einem andern scourer aus. gewaschen. "Nach ber Bleiche fennt man naturlich die beiben Stud nicht mehr von einander." Stande nun thatfachlich fest, daß der Berfaufer, bezw. beffen Stellvertreter, bem Raufer abfichtlich verschwiegen habe, daß die Baare fünstlich gefärbt und nicht vollständig bleichbar sei, so mare zweifellos, wie auch die Borinstang anerkennt, absichtliche Tauschung im Sinne bes Art. 259 D.-R. anzunehmen. Allein Die Borinftang hat nun wohl thatfächlich festgestellt, daß ber Bertäufer die fünftliche Färbung ber Waare beim Kaufsabschlusse gekannt habe; fie führt aber gleichzeitig aus, daß eine absichtliche Täuschung deshalb nicht vorliege, weil ber Berkäufer und bezw. fein Bertreter haben annehmen durfen, auch der Räufer, als Chef eines bedeutenden Stickereigeschäftes, werde die fünftliche Farbung bes Musters Dr. 137, welche für den Renner fofort erfichtlich fei, erkannt haben. Daß der Berkaufer oder fein Bertreter auch gewußt habe, daß die Waare ber fünstlichen Farbung wegen in besticktem Bustande nicht völlig bleichbar sei, sodann sei nicht anzunehmen. Nach biefen thatsächlichen Feststellungen, welchen ein Rechtsirrthum nicht ju Grunde liegt, fann von einer abfichtlichen Täuschung des Räufers durch den Berkäufer gewiß nicht die Rede sein und es muß somit rudfichtlich der Borklage bas erstinstangliche Urtheil bestätigt, b. h. die Borklage megen eingetretener Rlageverjährung abgewiesen werden.

B. Civilrechtspflege.

4. Es fann fich daber nur noch fragen, ob die Ginwendungen, welche der Kläger und Widerbeklagte der auf Bahlung des Raufpreises gerichteten Widerflage entgegenstellt, begrundet seien. In bieser Richtung ist nun vor Allem flar, daß ber Räufer seinen auf nicht vertrage= und geschmäßige Beschaffenheit der Baare begründeten Wandelungs= und Schadenersaganspruch, trot ber eingetretenen Berjährung der Rlage, einredeweise noch geltend machen fann. Denn die Boraussehungen, unter welchen nach Art. 258 D.-R. auch die Ginreben bes Räufers megen vorbandener Mängel durch Berjährung erlöschen, find unbestrittener= maßen nicht gegeben.

5. Der Anspruch des Käufers ftutt fich nun barauf, bag bie Baare in bestidtem Bustande nicht völlig bleichbar fei, während

die Bleichbarkeit vom Berkaufer ausdrücklich zugefichert worden oder doch jedenfalls nach ft. gallischem Plaggebrauche stillschweiaend vereinbart gewesen sei und ber Mangel berselben die Waare zu dem vorausgesetzten Gebrauche vollständig untauglich mache. Der Bertaufer bestreitet, gestütt auf ein von ihm produzirtes Privatgutachten des Fabritanten Steiger-Meyer, daß ber Stoff fich nicht vollständig bleichen laffe. Daß die Bleichung im vorliegenden Falle nicht gelungen fei, liege nur an ber mangelnben Sachfunde der Bleicher. Er bestreitet im Fernern, daß die Bleich. barkeit in concreto ausdrücklich oder stillschweigend zugesichert worden sei; es liege hier ein Handel nach Mufter vor, bei welchem für die vom Berkaufer zu vertretenden Gigenschaften ber Waare lediglich und ausschlieflich das Mufter entscheidend sei. Dem vorgelegten Mufter Rr. 137 aber entspreche die gelieferte Baare vollständig, was ber Räufer auch gar nicht beftreite. Endlich macht der Berfäufer geltend, es fei jedenfalls die Mangelruge nicht rechtzeitig erfolgt und es gelte daber bie Baare nach Art. 246 D.=R. als genehmigt. Bu bemerken ist hiebet : Der Bertreter bes Berkaufers, J. Salzmann. Danifer, offerirte bem Räufer burch Brief vom 9. September 1883 500 Stud Cambrics scoured Nr. 137 à 14 Fr. 90 Cts., unter Beilegung eines Musterstückes, worauf der Räufer mit Brief vom 14. September 550 Stud "Qualität gang genau nach bem sub 9. b. M. zuge= stellten Mufterftude à 14 Fr. 70 Cts." mit Angabe ber Lieferzeit bestellte. Weitere briefliche und telegraphische Korrespondenzen über fernere Beftellungen, Lieferzeit u. f. w. murten zwischen ben Parteien bis jum 15. Oftober 1883 gewechselt. Die ersten ber streitigen Lieferungen fanden am 17. September 1883, Die lette am 20. Oftober gleichen Jahres ftatt. Der Räufer nahm ben größten Theil ber Waare sofort in Arbeit. Jedes Stud wurde in fechs Coupons zerschnitten und biefe in ungebleichtem Originalzustande zur mechanischen Bestidung übergeben. Rach ber Bestidung sandte ber Räufer bie größere Partie bes Fabrifates verschiedenen Appreteurs und Bleichern gu, eine fleine Bartie verkaufte er ungebleicht an britte Personen, welche sie ihrerfeits ebenfalls jum Bleichen versandten. Am 5. November erhielt ber Kläger von dem Bleicher Scheitlin in St. Gallen

bie telegraphische Nachricht: die Waare könne nicht gebleicht werden, welche Nachricht bald auch von den übrigen Bleichern und den Käufern ungebleichter Waare einging. Schon am 5. November 1883 oder doch sosort nachher machte der Käufer hievon dem Vertreter des Verkäufers, Salzmann, mündlich Anzeige und am 13. November gleichen Jahres stellte er durch amtliche Anzeige die Waare zur Disposition.

6. In rechtlicher Prufung ber Parteianbringen ift junächst flar, daß jedenfalls ber vom Käufer behauptete Mangel ber Unmöglichkeit vollständiger Bleichung nicht als ein solcher bezeichnet werden fann, welchen der Raufer bei Aufwendung ge= wöhnlicher Aufmertsamfeit fennen mußte und für welchen baber ber Berkaufer nach Art. 245 D.-R. nur bann haftet, wenn er beffen Richtvorhandensein ausbrücklich zugefichert hat. Denn es ergibt fich ja aus ben Aften, daß über bas Borhandensein Dieses Mangels fogar unter Fachmännern noch gegenwärtig verschiedene Ansichten möglich sind und bestehen und es springt übrigens ohne Weiteres in die Augen, daß die Bleichbarkeit nicht durch bloßes Besehen der Waare, sondern nur durch eine Bearbeitung berselben konstatirt werden kann. Db die kunstliche Farbung dem Kenner fofort ersichtlich fein mußte, wie dies die Borinftang annimmt, ift gleichgültig. Denn einerseits stütt ja der Käufer seinen Anspruch nicht auf die künstliche Färbung als solche, sondern auf den aus der speziellen Art derselben in concreto resultirenden Mangel der Nichtbleichbarkeit ber Waare und anderseits kommt es für die Anwendung des Art. 245 nicht barauf an, ob ein Mangel einem icharfprufenden Rennerauge sofort ersichtlich ist, sondern darauf, ob er bei Anwendung gewöhnlicher, b. h. jedermann zuzumuthender Aufmerksamkeit, also ohne grobe Fahrläffigfeit, erfannt werden muß.

7. Zweiselhafter dagegen erscheint die Frage, ob der Käuser der ihm nach Art. 246 D.-A. obliegenden Untersuchungs- und Rügepsticht Genüge geleistet habe oder ob nicht, mangels rechtzeitiger Rüge, die Waare als genehmigt gelten musse. Thatsächlich steht in dieser Beziehung unbestritten sest, daß der Käuser weder die ihm übergebene Probe, noch die Waare selbst, bevor er sie in Bearbeitung nahm, daraushin untersucht hat, ob die-

felbe in besticktem Austande völlig bleichbar sei; daß er dagegen andererseits, fofort nachdem er davon Renntnik erhalten batte, ber Stoff laffe fich nicht vollständig bleichen, davon dem Berfäufer resp. seinem Bertreter Anzeige machte. Die Entscheidung über die Rechtzeitigkeit ber Mangelruge hangt also nach Art. 246 D.- R. davon ab, ob es fich um einen bei "übungsmäkiger Untersuchung" erkennbaren Mangel bandelte, mit andern Worten, ob nach bestehender Sandelsubung ber Raufer den Stoff, bevor er ihn in Arbeit nahm, auch einer Untersuchung auf seine Bleichbarkeit ober Nichtbleichbarkeit bin zu unterwerfen hatte. Sofern nun die vom Raufer aufgestellte Behauptung, bag ibm die Bleichbarkeit ausdrücklich zugesichert worden sei oder daß nach dem maßgebenden ft. gallischen Platgebrauch beim Sandel um Cambric scoured die völlige Bleichbarkeit in besticktem Bustande als durchaus selbstverständlich und daber stillschweigend vereinbart gelte, richtig ift, so ist die gestellte Frage zu verneinen. Denn es ift nicht zu überseben, daß die Untersuchung des Stoffes auf feine Bleichbarkeit in besticktem Bustande bin eine unter allen Umständen mit nicht unerheblichem Zeit= und Kostenaufwande verbundene Bearbeitung desselben (Bestiden und nachheriges Bleichen) erfordert und es fann nun nicht angenommen werden, daß nach Sandelsgebrauch bem Käufer eine fo umständliche und minutiose Untersuchung der Waare auf eine, wie behauptet wird, ausdrücklich zugesicherte ober felbstverständliche Gigenschaft bin obliege. Gine berartige Austehnung ber Untersuchungspflicht bes Räufers ware mit ber im Sandel regelmäßig üblichen Rafchbeit der Verfügung über die gekaufte Waare und daher mit der bona sides des Verkehres nicht wohl vereinbar.

8. Demnach muß materiell geprüft werden, ob die Mängelrüge des Käufers gemäß Art. 243 D.-A. begründet sei. In dieser Beziehung kann nun vorerst dem Anspruche des Käusers nicht entgegengehalten werden, daß ein Handel nach Probe oder Muster vorliege und daß daher der Käuser etwas Weiteres als Probemäßigkeit der Waare nicht beanspruchen könne. Denn es ist doch klar und anerkannten Rechtens, daß auch beim Kause nach Probe oder Muster dem Käuser noch andere Eigenschaften der Waare als die bloße Probemäßigkeit ausdrücklich oder still-

schweigend zugesichert sein können, und dies gerade wird in concreto vom Räufer behauptet. Eine ausbrückliche Zusicherung ber völligen Bleichbarteit bes Stoffes in besticktem Zustande liegt nun allerdings nicht vor, ba es wohl zu weit geht, eine daherige Zusicherung aus der bloken Aeukerung des beklagtischen Bertreters in seinem Schreiben vom 15. September 1883 ("nach der Bleiche kennt man natürlich die beiden Stude nicht mehr von einander") ableiten zu wollen. Auch der Umstand, daß nach der Mängelanzeige des Räufers der beklagtische Vertreter bem Räufer, wie nicht bestritten murbe, neue Bleichrezepte an die Sand gegeben hat, beweist für fich allein noch nicht, daß die Bleichbarkeit beim Bertragsabschlusse beiderseits stillschweigend vorausgesett resp. vom Berkaufer stillschweigend gugesichert wurde. Demnach erscheint aber der vom Kläger anerbotene Sachverständigenbeweis dafür, daß nach ft. gallischem Platgebrauche beim Sandel um Cambric scoured zwischen Cambric-Lieferanten und Stickern die völlige Bleichbarkeit der Waare in besticktem Zustande als stillschweigend vereinbart gelte, als erheblich; es handelt fich hier nicht etwa um ben Beweis eines Handelsgewohnheitsrechtes, sondern um den Beweis einer thatfächlichen Uebung, aus welcher auf ben Willen der Larteien im konfreten Falle geschlossen werden tann. Wenn die Borinstanz biesem Beweisanerbieten gegenüber auf die Ratur bes streitigen Kaufes als eines Handels nach Muster hinweist, so ist dies nicht schlussig; benn, wie bereits bemerkt, steht ja nichts entgegen, daß auch beim Raufe nach Muster noch anderweitige Eigenschaften, als die Brobemäßigkeit, ausbrudlich oder ftill= schweigend zugesichert werden. Im Weitern muß aber, ba die Borinstanz es mit Rudficht auf bas Gutachten bes Fabrifanten Steiger-Meyer als zweifelhaft und nicht erwiesen bezeichnet, ob überhaupt die streitige Waare in besticktem Zustande nicht völlig bleichbar fei, auch hierüber Beweis burch Sachverftandige erhoben werden. Selbstwerständlich ist indek, daß es hiebei nicht darauf ankommt, ob etwa ber fragliche Stoff burch ein neu erfundenes oder außerordentlich kostspieliges und umständliches chemisches Berfahren völlig gebleicht werden könne, sondern darauf, ob er nach ben zur Beit ber streitigen Lieferungen gemäß bem ba=

maligen Stande der industriellen Technit üblichen und bekannten Bersahrensarten vollständig und ohne Nachtheil bleichbar war.

9. Ist somit in Bezug auf die Widerklage und die derselben entgegengestellten Einwendungen in den angegebenen Richtungen auf Beweis zu erkennen, so ist die Sache zur Erhebung der angeordneten Beweise gemäß Art. 30 Absat 4 des Bundeszgesetz über Organisation der Bundesrechtspsiege an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

- 1. Dispositiv 1 des angesochtenen Urtheises des Handelsgerichtes Zürich vom 3. Juli 1885 ist bestätigt und es ist somit die Vorklage abgewiesen.
- 2. In Betreff der Widerklage wird beschlossen: Die Sache wird an das Handelsgericht des Kantons Zürich zurückgewiesen zu Abnahme des vom Kläger und Widerbeklagten angebotenen Sachverständigenbeweises darüber, ob nach st. gallischem Platzgebrauche beim Handel um Cambric scoured zwischen Cambric-Lieferanten und Stickern die völlige Bleichbarkeit der Waare in besticktem Zustande als selbstverständlich vorausgesetzte Eigenschaft der Waare gelte, sowie im Fernern darüber, ob die streitige Waare nach dem Stande der industriellen Technik zur Zeit der Lieferung als in besticktem Zustande völlig bleichbar betrachtet werden könne.
- 3. Nach Bornahme ber angeordneten Aktenvervollständigung sind die Akten an das Bundesgericht zurückzusenden, welches alsdann sein Endurtheil gemäß Art. 30 Absat 4 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege ohne neuen Parteivorstand aussällen wird.
- 4. Die Entscheidung über die Rosten wird bis zum Endurtheile suspendirt.